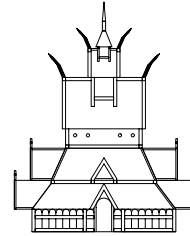


**Satzung**

T N K

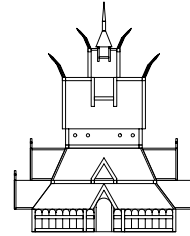
**Thüringisch-Norwegischer Kulturverein**



---

**Satzung  
des Vereins  
Thüringisch-Norwegischer Kulturverein**

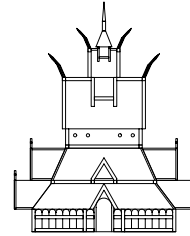
**Die Satzung des Thüringisch-Norwegischen Kulturvereins beinhaltet 13 Seiten.**



---

## Inhalt

§ 1	Name und Logo des Vereins .....	3
§ 2	Sitz des Vereins .....	3
§ 3	Gründung des Vereins .....	3
§ 4	Vereinszweck und Ziele der Vereinstätigkeit .....	4
§ 5	Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit des Thüringisch Norwegischen Kulturvereins	5
§ 6	Gemeinnützigkeit des Vereins .....	5
§ 7	Mitgliedschaft im Thüringisch-Norwegischen Kulturverein .....	6
§ 8	Erwerb der Mitgliedschaft im Thüringisch-Norwegischen Kulturverein .....	7
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft im Thüringisch-Norwegischen Kulturverein.....	7
§ 10	Rechte und Pflichten der Mitglieder im Thüringisch-Norwegischen Kulturverein.....	8
§ 11	Mitgliedsbeiträge im Thüringisch-Norwegischen Kulturverein .....	8
§ 12	Vereinsorgane im Thüringisch-Norwegischen Kulturverein .....	9
§ 13	Der Vorstand im Thüringisch-Norwegischen Kulturverein.....	10
§ 14	Die Mitgliederversammlung im Thüringisch-Norwegischen Kulturverein .....	11
§ 15	Delegierte des Thüringisch-Norwegischen Kulturvereins .....	12
§ 16	Die Finanzrevision des Thüringisch-Norwegischen Kulturvereins .....	13
§ 17	Die Geschäftsführung des Thüringisch-Norwegischen Kulturvereins.....	13
§ 18	Auflösung des Thüringisch-Norwegischen Kulturvereins.....	13

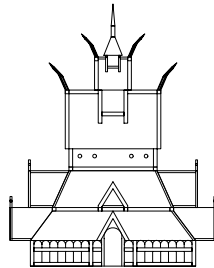


---

## § 1 Name und Logo des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Thüringisch-Norwegischer Kulturverein“. Die Kurzbezeichnung des Vereinsnamens lautet „TNK“.
- (2) Das Logo des Vereins ist die Stabkirche, eines der ältesten Kulturerbe des Königreiches Norwegen.

Vereinslogo:



## § 2 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Ilmenau (98693 Ilmenau in Thüringen).

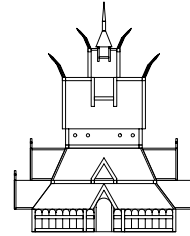
Die **Geschäftsstellenadresse** lautet: Thüringisch-Norwegischer Kulturverein e.V.  
Am Hammergrund 1  
98693 Ilmenau

Die **Postadresse** lautet: Thüringisch-Norwegischer Kulturverein e. V.  
PSF 100148  
98681 Ilmenau

## § 3 Gründung des Vereins

Der Thüringisch-Norwegische Kulturverein wurde offiziell am 26.02.2005 in Mühlberg (99869 Mühlberg in Thüringen) gegründet.

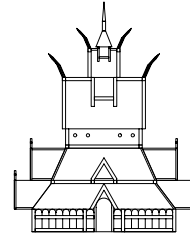
Der Verein wurde durch Herrn Jürgen Landgraf gegründet. Der Thüringisch-Norwegische Kulturverein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnstadt, Zw. Ilmenau unter der Registriernummer VR 714 eingetragen.



---

#### § 4 Vereinszweck und Ziele der Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung einer freundschaftlichen internationalen Gesinnung und einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen des Bundeslandes Thüringen und dem Königreich Norwegen auf kulturellen, touristischen und landeskundlichen Gebieten.
- (2) Ziele der Vereinstätigkeit sind:
  - Die Durchführungen von Veranstaltungen zur Information über norwegische Traditionen sowie zur Verbreitung des norwegischen Kulturgutes in Thüringen.
  - Die Verbreitung und Pflege der norwegischen Sprachen im Bundesland Thüringen.
  - Die öffentliche Herausgabe und Verbreitung von offiziellen Informationsschriften über kulturelle, landeskundliche und wirtschaftliche Gegebenheiten der Geschichte Norwegens und des heutigen Königreiches Norwegen.
  - Die Durchführung von Vereinsveranstaltungen zu norwegischen Traditionsterminen wie **zum Beispiel**:
    - am 17. Mai, dem Nationalfeiertag Norwegens.
    - am 15. Juni, dem Geburtstag von Edvard Hagerup Grieg.
    - am „Mittsommertag“ (alljährlich am vorletzten Freitag/Samstag im Monat Juni).
    - in der Weihnachtszeit als Jahresabschlussveranstaltung.
    - zu Höhepunkten des norwegischen Königshauses.
  - Die Organisation und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen mit befreundeten und gleichgesinnten Vereinen oder Verbänden in Deutschland sowie im Königreich Norwegen.
  - Der Aufbau und die Pflege von Verbindungen zwischen Bildungseinrichtungen des Bundeslandes Thüringen und des Königreichs Norwegen.
  - Die Veranstaltung eines jährlichen Kinderfestes des Thüringisch-Norwegischen Kulturvereins.



- 
- (3) Weitere Einrichtungen des Vereins  
Im Thüringisch-Norwegischen Kulturverein wird ein Kinderclub mit dem Namen  
“**Kinderclub Wicki**“ geführt, um Kinder und Jugendliche am Vereinsleben zu interessieren  
und sie in die Vereinsveranstaltungen zu integrieren.

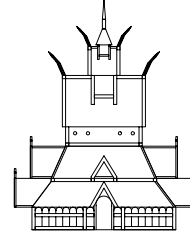
## **§ 5 Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit des Thüringisch Norwegischen Kulturvereins**

- (1) Der Thüringisch-Norwegische Kulturverein strebt eine eigene Informationsschrift an.  
Durch die zentrale Leitung und Steuerung des Vereinsvorstandes wird in der  
Informationsschrift über Veranstaltungen des Vereins, anderer befreundeter Vereine  
und Gesellschaften berichtet.
- (2) Ebenfalls durch den Vereinsvorstand gesteuert, wird der Thüringisch-Norwegische  
Kulturverein in Informationsschriften befreundeter und thematisch gleich gelagerter  
Vereine und Gesellschaften bzw. in Thüringer Pressemedien publizieren.
- (3) Der Thüringisch-Norwegische Kulturverein betreibt und gestaltet einen öffentlichen Auftritt  
im World Wide Web. Es werden hiermit keine kommerziellen Ziele verfolgt.

## **§ 6 Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Thüringisch-Norwegische Kulturverein ist als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §51 ff.  
der Abgabenordnung (AO) anerkannt und gemeinnützig. Der Verein ist selbstlos tätig, die Tätigkeit  
der Vereinsmitglieder erfolgt auf ehrenamtlicher Grundlage.

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar  
gemeinnützige Zwecke. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Vereinsmitglieder erwerben keine Rechte am Vereinsvermögen, sie erhalten keine  
Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,  
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel des Thüringisch-Norwegischen Kulturvereins dürfen nur im Sinne der  
Vereinssatzung verwendet werden.



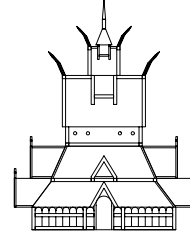
- 
- (5) Folgende Aktivitäten und Veranstaltungen werden insbesondere und vorrangig durch die finanziellen Mittel des Vereins und Spenden an den Verein finanziert:
- Kulturveranstaltungen, wie Ausstellungen, Vortragsveranstaltungen und Aufführungen,
  - Wandertage im Rahmen des Mitgliederlebens,
  - die Kinderveranstaltungen des TNK im Zusammenhang mit dem „Kinderclub Wicki“,
  - Vereinsfahrten zu befreundeten Vereinen und Gesellschaften in Deutschland und im Königreich Norwegen,
  - Vereinspräsentationen in Deutschland und Norwegen und
  - der Druck und der Vertrieb der vereinseigenen Informationsschrift.

#### § 7 **Mitgliedschaft im Thüringisch-Norwegischen Kulturverein**

Dem Verein gehören Jungmitglieder, persönliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder des Thüringisch-Norwegischen Kulturvereins an.

- (1) **Jungmitglied des TNK** kann jede minderjährige Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Die Aufnahme in den TNK setzt die schriftliche Einwilligung der erziehungs- und sorgeberechtigten Eltern voraus.
- (2) **Persönliches Mitglied des TNK** kann jede juristische oder natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch Beitritt gemäß den nachfolgenden Satzungsfestlegungen werden.
- (3) **Förderndes Mitglied des TNK** sind Personen oder Unternehmungen, die bereit sind, den TNK und sein Vereinsleben zu fördern sowie zu unterstützen.
- (4) Zum **Ehrenmitglied im TNK** können persönliche Mitglieder im TNK nach mindestens 10 Jahren Vereinszugehörigkeit ernannt werden, die sich besondere Verdienste um das Vereinsleben erworben haben. Ehrenmitglieder im TNK werden auf Antrag an den Vereinsvorstand von einer Mitgliederversammlung des TNK ernannt.

Jedes Mitglied im TNK, ausgenommen die fördernden Mitglieder, ist mit seiner Aufnahme auch der Satzung des TNK in der jeweilig aktuellen Form unterworfen.



---

## **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft im Thüringisch-Norwegischen Kulturverein**

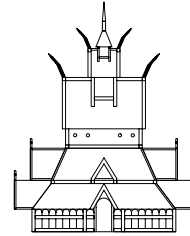
- (1) Der Antrag zur Aufnahme als persönliches Mitglied oder Jungmitglied im TNK ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Es gelten keine besonderen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt des Aufnahmebescheides durch die Geschäftsführung des Vorstandes.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Thüringisch-Norwegischen Kulturverein**

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Der Austritt aus dem TNK muss für das kommende Kalenderjahr mindestens bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich angezeigt werden. Bei verspäteter Austrittserklärung besteht Beitragspflicht für ein weiteres Kalenderjahr.
- (2) Mitglieder des TNK können vom Vorstand des TNK ausgeschlossen werden:
  - wegen grober Verletzung der Satzung,
  - wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des TNK,
  - bei Nichtzahlung fälliger Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung und
  - bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Vorstand des TNK hat eine Rechtfertigung des Mitgliedes anzuhören und zu würdigen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen Monatsfrist nach Zustellung der Entscheidung das Recht einer schriftlichen Beschwerde zu, über welche die Mitgliederversammlung endgültig beschließt. Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung.

- (3) Die Mitgliedschaft im TNK endet ferner mit dem Tode des Mitglieds.
- (4) Die aus der Mitgliedschaft im TNK sich ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem TNK.



---

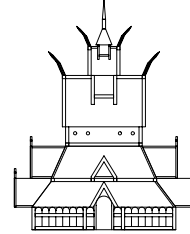
## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder im Thüringisch-Norwegischen Kulturverein**

- (1) Jedes Jungmitglied im TNK und jedes persönliche Mitglied im TNK hat im Rahmen dieser Satzung ein Recht:
  - auf den Rat, den Beistand und die Unterstützung des Vereins in Fragen des Vereinslebens,
  - auf den Erhalt von Informationen des Vereins in Form von Informationsschriften, Publikationen oder elektronischen Medien,
  - auf die Teilnahme und die Gestaltung an den kulturellen Veranstaltungen des Vereins und
  - auf die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat ein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen des Vereins.
- (3) Jungmitglieder im TNK haben ein Recht auf Teilnahme, jedoch kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen des Vereins.
- (4) Fördernde Mitglieder im TNK haben ein Recht auf Teilnahme, jedoch kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen des Vereins.
- (5) Alle Mitglieder im TNK haben die Pflicht, die Satzung des TNK sowie die von den Organen des TNK im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den TNK bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.
- (6) Alle persönlichen Mitglieder im TNK haben die Pflicht zur Beitragszahlung im Sinne von § 11 der Satzung.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge im Thüringisch-Norwegischen Kulturverein**

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag für persönliche Mitglieder des TNK.
- (2) Jedes persönliche Mitglied im TNK hat einen Jahresbeitrag an den TNK zu zahlen. Er ist jeweils zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.  
Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages kann aufgrund der Gegebenheiten im Verein einmal im Kalenderjahr, wie zum Beispiel:



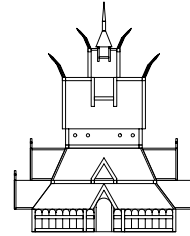


- 
- einem erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund steigender Mitgliederzahlen oder
  - einem steigenden Anspruch an kulturellen Veranstaltungen des Vereins
- auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden. Die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages im Kalenderjahr darf jedoch nicht über 15 % zur vorangegangenen Beitragshöhe steigen.

- (3) Jungmitglieder im TNK zahlen keinen Mitgliedsbeitrag bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres gilt das Jungmitglied im TNK automatisch als persönliches Mitglied im TNK, es gelten dann die Festlegungen der Satzung zu persönlichen Mitgliedern.
- (4) Auf Antrag kann der Vorstand des TNK bei Vorliegen einer finanziellen Notlage (z.B. Arbeitslosigkeit) eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrag festlegen. Dieser Antrag ist vom Antragsteller jährlich zu erneuern, wenn vom Vorstand keine andere Festlegung hierzu erfolgt.

## **§ 12 Vereinsorgane im Thüringisch-Norwegischen Kulturverein**

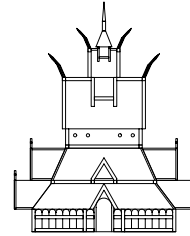
- (1) Organe im Thüringisch-Norwegischen Kulturverein sind:
  - der Vorstand des TNK,
  - die Mitgliederversammlung des TNK und
  - die Finanzrevision des TNK.
- (2) Die Organe im Thüringisch-Norwegischen Kulturverein üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift (Protokoll) zu führen, die vom Sitzungsleiter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.



---

### § 13 Der Vorstand im Thüringisch-Norwegischen Kulturverein

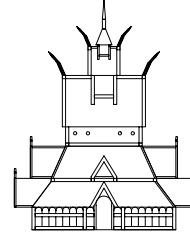
- (1) Der **Vorstand** im Thüringisch-Norwegischen Kulturverein und im Sinne des § 26 BGB besteht aus höchstens 3 persönlichen Mitgliedern, und zwar:
  - dem Vorsitzenden des TNK,
  - dem Stellvertreter des Vorsitzenden (2. Vorsitzender) und
  - dem Schatzmeister des TNK.
- (2) Neben dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB können bis zu 7 persönliche Mitglieder in den **weiteren Vorstand** des Vereins gewählt werden. Mitglieder des weiteren Vorstands sind nicht zur Vertretung berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und des weiteren Vorstandes im Thüringisch-Norwegischen Kulturverein werden in den Mitgliederversammlungen des TNK für eine Amtszeit von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen, sofern die auf der Mitgliederwahlversammlung nichts anderes beschließen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorsitzende des TNK, der Stellvertreter des Vorsitzenden des TNK und der Schatzmeister des TNK sind in Fragen des Vereinslebens und nach außen hin jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- (5) Im Zusammenhang mit der Finanzabwicklung des Vereins gelten folgende **Zustimmungs- und Unterschriftenregelungen im Innenverhältnis**:
  - Beträge **bis 200,00 €**  
Unterschrift und Bestätigung durch den Vorsitzenden **oder** durch den Stellvertreter des Vorsitzenden **oder** den Schatzmeister.
  - Beträge **ab 200,00 € bis 500,00 €**  
Unterschrift und Bestätigung durch den Vorsitzenden **und** durch den Schatzmeister.
  - Beträge **ab 500,00 €**  
Unterschrift und Bestätigung durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden **und** den Schatzmeister.



- 
- (6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. In Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand selbstständig handeln, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet und keinen satzungsändernden Charakter trägt. Der Vorstand hat seine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung zu vertreten.
  - (7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
  - (8) Hinsichtlich der Amtsdauer des Vorstandes gemäß § 26 BGB bleibt der Vorstand des TNK bis zu einer Neuwahl im Amt.

#### **§ 14 Die Mitgliederversammlung im Thüringisch-Norwegischen Kulturverein**

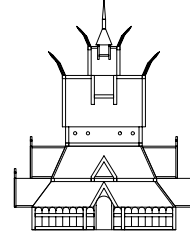
- (1) Mitgliederversammlungen werden einberufen:
  - a) als Jahresmitgliederversammlung einmal im Kalenderjahr,
  - b) als Mitglieder-Wahlversammlung alle 3 Kalenderjahre,
  - c) wenn unter Angabe des Zweckes und der Gründe ein von mindestens 10 % der persönlichen Mitglieder unterschriebener Antrag dem Vorstand vorgelegt wird,
  - d) wenn es das Interesse des Vereins erfordert und
  - e) wenn es der Vorstand des TNK für notwendig hält.
- (2) Jede Mitgliederversammlung gemäß § 14 (Absatz c) muss binnen einer Frist von 3 Monaten abgehalten werden.
- (3) Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung oder Mitglieder-Wahlversammlung spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form einzuladen.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung oder Mitglieder-Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch die einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst.



- 
- (5) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 3 Monate vor der über sie beschließenden Mitgliederversammlung gestellt werden. Eingegangene Anträge auf Satzungsänderung sind allen Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (6) Jede Mitglieder-Wahlversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- den Geschäftsbericht des Vorstandes zur zurückliegenden Wahlperiode und Aussprache darüber.
  - den Bericht des Schatzmeisters **und** der gewählten Finanzrevision zu den Finanzen des Vereins.
  - die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
  - die Durchführung der jeweilig fälligen Wahlen (Vorstand, weiterer Vorstand und Finanzrevision).
  - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge an die Mitglieder-Wahlversammlung.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung oder Mitglieder-Wahlversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Sitzungsleiter (Leiter der Mitgliederversammlung oder Mitglieder-Wahlversammlung) sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Delegierte des Thüringisch-Norwegischen Kulturvereins**

- (1) Delegierte des Thüringisch-Norwegischen Kulturvereins nach außen hin sind grundsätzlich:
- der Vorsitzende des TNK,
  - der Stellvertreter des Vorsitzenden oder
  - vom Vorstand benannte delegierte Sprecher.



---

#### **§ 16 Die Finanzrevision des Thüringisch-Norwegischen Kulturvereins**

- (1) Die Finanzrevision des Thüringisch-Norwegischen Kulturvereins wird durch die Mitglieder-Wahlversammlung gewählt. Sie gehört nicht dem Vorstand an.
- (2) Die Finanzrevision prüft unabhängig vom Vorstand die satzungsgemäße Verwaltung der Vereinsfinanzen und trifft hierüber eine Aussage vor den Mitgliedern in der satzungsgemäß einberufenen Mitglieder-Wahlversammlung.

#### **§ 17 Die Geschäftsführung des Thüringisch-Norwegischen Kulturvereins**

- (1) Der Vorstand erledigt die Geschäftsführung des Vereins.
- (2) Der Schriftverkehr nach außen wird durch den Vorstand auf der Grundlage eines einheitlichen Geschäftsbriefes vollzogen.
- (3) Die Geschäftsstelle wird durch den Vorsitzenden geführt.

#### **§ 18 Auflösung des Thüringisch-Norwegischen Kulturvereins**

- (1) Über die Auflösung des Thüringisch-Norwegischen Kulturvereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ebenfalls die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins. In diesem Falle soll das aufzulösende Vereinsvermögen nach Abgleich aller bestehenden Verpflichtungen des Vereins in erster Linie an kulturelle und gemeinnützige Einrichtungen in Thüringen und im Königreich Norwegen zugeführt werden
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins sollen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.